Beschlussvorlage BV 357/2022 (TA)

Schülerbeförderung im Landkreis Freudenstadt
- Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 24. Juni 2013

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss – Vorberatung –	21.03.2022	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	09.05.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:
Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 24. Juni 2013 wird entsprechend der Anlage geändert.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Keine ☒ Ja

Fachamt: Amt für Ordnung und Verkehr

Anlage: Synopse der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 24. Juni 2013 (Auszug)

Zum TOP eingeladen: Peter Kuptz, Leiter Amt für Ordnung und Verkehr
Oliver Valha, Sachgebietsleiter Mobilität und Nahverkehr

I. Worum geht es?

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten orientiert sich hauptsächlich an der Mustersatzung des Landkreistages. Sie müsste eigentlich in mehreren Bereichen auf einen neuen Rechtsstand gebracht werden, jedoch wird diesbezüglich noch die Veröffentlichung der neuen Mustersatzung durch den Landkreistag abgewartet, um möglichst landesweit einheitliche Regelungen zu treffen. In der Sitzung vom 20.07.2020 hat der Kreistag bereits eine Anpassung im Bereich des sogenannten „Drittkinderlasses“ kurzfristig vorgenommen, da ansonsten dem Landkreis finanzielle Nachteile entstanden wären.

Die Umsetzung des neuen Nahverkehrskonzepts des Landkreises macht jedoch eine zügige Anpassung der Satzung erforderlich, denn es soll nicht nur das Verkehrsangebot verbessert, sondern auch möglichst vielen Personengruppen einen niederschwelligen Zugang zum ÖPNV ermöglicht werden.
In einem ersten Schritt soll es in Zukunft für alle Schüler möglich sein, eine vergünstigte Schülermonatskarte, möglichst in digitaler Form, zu einem gerechten Eigenanteil zu erhalten.

Mit dieser Anpassung sollte nicht bis zum Erscheinen einer neuen Mustersatzung des Landkreistags abgewartet werden. Nach wie vor ist noch nicht bekannt, wann die aktualisierte Mustersatzung veröffentlicht wird. Der Landkreistag konnte auf Nachfrage kein Datum nennen. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Ausgestaltung des Themas „Eigenanteil“ weiterhin den Landkreisen überlassen wird.

II. Sachverhalt

1. Höhe des Eigenanteils

In der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Freudenstadt ist in § 6 Abs. 1 die Eigenanteilspflicht wie folgt geregelt:

44,00 €	Klassen 11 – 13 der Gymnasien, Freien Waldorfschulen und Gemeinschaftsschulen, für Kollegs, Berufskollegs, Abendgymnasien, die Oberstufe der Berufsoberschulen sowie für Berufsschulen,
40,00 €	für die restlichen Klassen der Gymnasien, für die Kl. 5 - 10 der Freien Waldorfschulen + Gemeinschaftsschulen, für Realschulen, Abendrealschulen, für die Kl. 10 der Werkrealschulen + Hauptschulen (bisherige Werkrealschulen), das Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr sowie für Berufsfach
29,00 €	für Werkrealschüler der Klassen 5 bis 9, für Hauptschüler und Sonderschüler (Förderschule) ab Klasse 5 , VKL Schüler in der Realschule und Inklusionsschüler

Die Festlegung des Eigenanteils war somit bislang von der Schulart und Klasse bestimmt. Diese Art der Unterscheidung sorgt allerdings schon seit Jahren für große Verwirrungen und ist nicht mehr zeitgemäß.

In Zukunft soll der Eigenanteil, wie auch bei allen anderen Fahrkarten, abhängig von der Entfernung vom Wohnort zum Schulort (gemäß den bestehenden Zonen der vgf) gezahlt werden. Der Landkreis übernimmt dabei immer die Hälfte der Kosten.

Grundsätzlich profitieren alle Schüler durch die Netzwirkung ab 9:00 Uhr (Punkt 3). Für mehr als zwei Drittel der Schüler wird der Eigenanteil günstiger. Lediglich bei Schülern, mit vielen Fahrkilometern erhöht sich der Eigenanteil entfernungsangemessen. Es ist damit zu rechnen, dass Schüler ab Zone 3 das demnächst vom Land geförderte landesweite Jugendticket (365 EUR/Jahr) erwerben werden und damit ebenfalls keine Kostensteigerung erfahren.

Die Eigenanteile je Zone sollen sich künftig wie folgt gestalten:

Zone	**Preis der Karte**	**50% LK**	**50% Schüler Neuer Eigenanteil**
1 Zone	50,00 €	25,00 €	25,00 €
2 Zonen	63,00 €	31,50 €	31,50 €
3 Zonen	75,00 €	37,50 €	37,50 €
4 Zonen	93,00 €	46,50 €	46,50 €
5 Zonen	108,00 €	54,00 €	54,00 €
6 Zonen	126,00 €	63,00 €	63,00 €

Der Fördersatz wurde so ausgewählt, dass der Gesamtaufwand im Kreishaushalt für die Schülerbeförderung um ca. 100.000 EUR steigen würde, aber durch die möglichen zusätzlichen Einnahmen unter Punkt 4 wieder ausgeglichen werden könnte. Die Kalkulation beruht pandemiebedingt auf den Zahlen des Jahres 2019.

2. Mindestentfernung

Laut bisheriger Satzungsregelung waren Kinder und Schüler erst ab einer bestimmten Mindestentfernung zwischen Wohnort und Schulort berechtigt, Fahrtkosten teilerstattet zu bekommen. Dementsprechend gab es für die Kinder/Schüler mit einer geringeren Entfernung keine vom Landkreis bezuschusste Schülermonatskarte.

Ziel des neuen Nahverkehrskonzepts ist es, bereits der jüngsten Generation einen attraktiven Zugang zum ÖPNV zu schaffen. Daher soll niemand wegen geringer Distanz zwischen Wohn- und Schulort aus-

geschlossen werden. So mag der ÖPNV für die Schülerinnen und Schüler, welche in unmittelbarer Nähe zu ihrer Schule wohnen, für den Schulweg nicht attraktiv sein, für Fahrten in der Freizeit jedoch durchaus.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme muss der § 3 der Schülerbeförderungssatzung gestrichen und der § 9 angepasst werden.

Sollte der Kreistag dem Vorschlag der Verwaltung nicht folgen, Eigenanteile für Grundschüler und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einzuführen (siehe Punkt 4), müsste für diese Schülergruppe die Mindestentfernungsregelung beibehalten werden. Ansonsten hätten Grundschüler und Schüler der SBBZ immer einen Anspruch auf eine Schülermonatskarte ohne Eigenanteilspflicht, d.h. der Landkreis würde diese Schülermonatskarten voll finanzieren.

3. Netzwirkung

Um die Schülermonatskarte attraktiver zu gestalten, hat die Schülermonatskarte in Zukunft ab 9:00 Uhr Gültigkeit im gesamten Netz der vgf. Bisher galt diese Netzwirkung erst ab 13.30 Uhr.

4. Eigenanteilspflicht für Grundschüler und Schüler der SBBZ

Bisher zahlen Grundschüler und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungszentren (SBBZ) keinen Eigenanteil.
Bereits im Jahr 2007 hat sich der Kreistag mit der Einführung eines Eigenanteils für Grundschüler und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungszentren befasst. Zu dieser Zeit wurde ein Eigenanteil in Höhe von 12 EUR oder wahlweise 16 EUR vorgeschlagen. Nach intensiven Diskussionen wurden damals der Eigenanteil für diese Schülergruppen nicht eingeführt.

Wenn der Landkreis die Kostenverteilung gerechter gestalten und auf alle Nutzer verteilen möchte, wäre eine Beteiligung der Grundschüler und der Schüler der SBBZ anzudenken. Schüler der SBBZ werden zum großen Teil ihres persönlichen Bedarfs entsprechend per Taxi vor der Haustür bis zur Schule gefahren. Diesen Mehraufwand trägt selbstverständlich auch weiterhin der Kreis. Es ist aber nicht gerechtfertigt, dass die Eltern dieser Schüler keinerlei Eigenanteil bezahlen, wie dies bei allen anderen Schularten der Fall ist.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, dass Grundschüler und Schüler der SBBZ ab dem Schuljahr 2022/23 einheitlich 50 % der Kosten für eine Schülermonatskarte Zone 1 (derzeit 25 EUR/Monat) als Eigenanteil zahlen sollen. Die restlichen Fahrtkosten werden vom Landkreis bezuschusst. Diese Regelung würde eine Mehreinnahme im Kreishaushalt von rund 250.000 EUR generieren. Zum Vergleich: der Landkreis zahlte im Jahr 2021 rund 1,38 Mio. EUR für Sonderbeförderungen zu den SBBZ, die zum großen Teil mit Taxen erbracht wurden.

Hintergrund der vorgeschlagenen Regelung ist, dass diese Schülergruppen in der Regel keine Wahlmöglichkeit haben, welche Schule sie besuchen. So kann nicht immer eine örtlich nahegelegene Schule besucht werden. Um diesem Nachteil zu begegnen, wird lediglich die Zone 1 bei der Bemessung des Eigenanteils herangezogen.

5. Prozessoptimierung in der Schülerbeförderung

Unabhängig von den oben genannten Punkten soll der § 1 der Schülerbeförderungssatzung ergänzt und der § 12 gestrichen werden, wodurch sich die Zuständigkeit in der Schülerbeförderung ändern wird. Für die Städte und Gemeinden des Landkreises würde dies konkret bedeuten, dass der Landkreis ab dem Schuljahr 2022/23 alle Sonderbeförderungen, für die er Genehmigungsbehörde und Kostenträger ist, in eigener Zuständigkeit plant, organisiert und abrechnet.
Durch die Spezialisierung beim Landratsamt können künftig Synergien genutzt und das wichtige Thema Schülerbeförderung zentral bearbeitet werden.
Die Bürgermeister der Gemeinden des Landkreises wurden bereits letztes Jahr informiert und entsprechendes Personal im Stellenplan des Landkreises genehmigt.

III. Begründung des Beschlussvorschlags

Durch diese Änderungen ist gewährleistet, dass Schüler aller Schularten einen gerechten Eigenanteil zahlen und dadurch einen preislich niederschwelligen Zugang und einen Anreiz erhalten, den ÖPNV zu nutzen. Schülerinnen und Schüler sind in einem gut ausgebauten und funktionalen Nahverkehrssystem die Nutzer von morgen.

Die Satzung wird entsprechend der Synopse in der Anlage geändert. Die Änderungen treten zu Beginn des Schuljahrs 2022/2023 in Kraft.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Neben den oben dargestellten finanziellen Auswirkungen bei den Grundschülern bzw. der Schüler der SBBZ kann durch den aktuellen pandemiebedingten Rückgang der Schülermonatskarten und der unklaren Perspektive, wie die Schüler das neue Angebot annehmen werden, die genaue finanzielle Entwicklung noch nicht abgeschätzt, geschweige denn berechnet werden. Auch die Auswirkungen des landesweiten Jugendtickets auf die Anzahl der Schülermonatskarten können noch nicht abgeschätzt werden.